

- 1.5 7. Regionalplanänderung für den GEP TA Em-scher-Lippe (Kraftwerksstandort Datteln) Zulassung der Fa. Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH als Beteiligte
- 1.6 77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Zeus-Gelände“ in der Stadt Duisburg“
- 1.7 RFNP-Änderungen - Benehmsherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG
- 1.8 Landesentwicklungsplan NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel
- 1.9 Anfragen und Mitteilungen
- 1.9.1 Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion in der Verbandsversammlung am 19. 12. 2011 zu den Auswirkungen der Aufhebung der 1. Teilgenehmigung für das Steinkohlekraftwerk Trianel-Lünen durch das OVG Münster
- 1.9.2 Bericht über laufende Verfahren: RVR als Regionalplanungsbehörde
- 2 Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 2.1 Änderung der Ausschusszuständigkeiten beim RVR
- 2.2 Wechsel in den Gremien des RVR
- 2.2.1 Wechsel in den Ausschüssen
- 2.2.2 Wechsel in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH
 - Umweltzentrum Westfalen GmbH
 - Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
 - Ruhr Tourismus GmbH
- 2.3 Zweckverband „Grüne Hauptstadt Europas“ Antrag der CDU-Fraktion vom 31. 5. 2012
- 2.4 Regionales Radwegenetz
- 2.5 Jahresabschlüsse 2011 der Beteiligungsgesellschaften des RVR
- Seegesellschaft Haltern mbH
 - Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
 - Ruhrwind Herten GmbH
- 2.6 Angelegenheiten der Seegesellschaft Haltern mbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.7 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.8 Beteiligungsrichtlinien des Regionalverbandes Ruhr
- 2.8.1 Änderungen zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im RVR zu den Beteiligungsrichtlinien (siehe Drucksache 12/0042-3)
- 2.9 Anfragen und Mitteilungen
- Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(446) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 193

**406. Haushaltssatzung
und Bekanntgabe der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“
für das Haushaltsjahr 2012**

Naturpark Arnsberger Wald Arnsberg, 2. 6. 2012

**1. Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 380), § 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 380) und den §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 380), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ am 29. 11. 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	298 928,80 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	298 928,80 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	245 499,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	245 499,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	489 837,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	489 837,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht bean-sprucht.

§ 5

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten- und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks „Arnsberger Wald“ ge-tragen.

Danach ergeben sich für den Hochsauerlandkreis 1/3 und für den Kreis Soest 2/3 des sonstigen Geschäftsbedarfs.

Sämtliche Kosten für das Projekt „Sauerland Waldroute“ werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen sowie aus den Zuweisungen des Landes getragen.

Beträgt eine einzelne Investitionsmaßnahme mehr als 10 000,- EUR, so ist sie gesondert aufzuführen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Ursula Beckmann

Vorsitzende der Versammlung

(395) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 194

407. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 25. 5. 2012
ZA 22 – 58.02.09

Der Dienstaues Nr. 548746, ausgestellt am 6. 4. 2005, Inhaber Heinz-Joachim Frie, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Bösterling, RAR'in

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 195

408. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 25. 5. 2012
ZA 22 – 58.02.09

Der Dienstaues Nr. 313680, ausgestellt am 14. 2. 2004, Inhaber Antonius Kammann, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Christ, KHK'in

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 195

409. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 29. 5. 2012
ZA 22 – 58.02.09

Der Dienstaues Nr. 549164, ausgestellt am 6. 4. 2005, Inhaber Ulrich Dobsch, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Christ, KHK'in

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 195

410. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 33 064 361

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Angebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 30. 5. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 195

411. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 315 511 600 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 315 511 600 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 9. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Z 43/12

Bochum, 31. 5. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 195

412. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 16. 2. 2012 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 330 420 233 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 330 420 233 wird für kraftlos
erklärt.

J 15/12

Bochum, 4. 6. 2012

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 196

413. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 16. 2. 2012 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 327 146 254 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 327 146 254 wird für kraftlos
erklärt.

C 16/12

Bochum, 4. 6. 2012

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 196

414. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
420 981 979 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 31. 5. 2012

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 196

415. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte
Sparkassenbuch Nr. 34 860 759 wird, nachdem es ord-
nungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter
Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II,
Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos er-
klärt.

Herdecke, 23. 5. 2012

Stadtparkasse Herdecke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 196

416. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 227 220 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 29. 8. 2012, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 29. 5. 2012

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 196

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.